

MERKBLATT GROSSVERANSTALTUNG

Grossveranstaltungen sind integrative, sportorientierte Angebote wie z.B. Turniere, Mädchensporttage, Jugendkulturtage, die besonders öffentlichkeitswirksamen Charakter haben.

1. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes BLSV sowie die Netzwerkpartner des Programms IDS. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die Bewilligungsbedingungen anzunehmen, die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden, sowie die Abrechnung in der vorgeschriebenen Form und in der **festgelegten Zeitspanne** vorzulegen.

Der Antrag muss spätestens **zwei Monate vor dem Termin** der geplanten Maßnahme vorliegen, um eine entsprechende Bearbeitung zu ermöglichen.

Der Antragsteller erhält über die in Aussicht gestellte Zuwendung eine Genehmigung sowie Abrechnungsvordrucke. Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die Landeskoordination.

Bei Abweichungen der Voraussetzungen gegenüber der Vorplanung besteht kein Anspruch auf die volle in der Genehmigung zugesagte Zuwendung.

2. ZUWENDUNG

Voraussetzung für eine Förderung ist die **Teilnahme von Menschen mit Migrationshintergrund und / oder Fluchterfahrung**.

Grossveranstaltungen von über 200,00 Euro bis 1.600,00 Euro müssen unter Angabe der Zuwendungshöhe und Benennung der Netzwerkpartner bzw. beteiligten Sportvereine beantragt werden.

Neben einer ausführlichen Darstellung der Grossveranstaltung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der Drittmittel einzureichen. Die Grossveranstaltungen dürfen nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind z.B.:

- Anteilige Reisekosten für Teilnehmer und Betreuer (Bundesreisekostengesetz: 2. Klasse Deutsche Bahn; PKW-Nutzung 0,20 Euro pro Kilometer)
- Anteilige Programmkosten
- Mieten
- Honorar für Betreuer von maximal nur 25,00 Euro pro Tag; für ca. 8 -10 Teilnehmer kann 1 Betreuer eingesetzt werden.
- Ausgaben für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit können bei Grossveranstaltungen nicht gesondert berechnet werden.

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Das Programm Integration durch Sport gewährt Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht) nach Absprache, sofern es als Mitveranstalter auftritt.

4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Auf eine angemessene Außenwirksamkeit der Grossveranstaltung ist zu achten. Regionale / überregionale Vertreter aus Politik und Sport sind als Ehrengäste einzubinden (z.B. Schirmherrschaft, Grußworte, Preisverleihung, etc.).

5. ABRECHNUNG

Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben nach dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** vorgenommen werden.

Der eingereichte Gesamtfinanzierungsplan ist verbindlich (siehe Anlage) und ist mit den Originalbelegen einzureichen.

Wird die Maßnahme überwiegend durch Zuwendungen von Dritten (Gemeinde, Land usw.) gefördert, so kann die Abrechnung nach Rücksprache mit der Landeskoordination auch ohne Originalbelege erfolgen. Eine Erklärung der entsprechenden Stelle, aus der hervorgeht, dass die Belege bereits der Gemeinde oder dem Land vorliegen, muss beigelegt werden.

Die zuwendungsfähigen und anerkannten Ausgaben ergeben sich aus dem Gesamtfinanzierungsplan.

Der Abrechnung ist beizufügen:

- ein detaillierter Veranstaltungsbericht
- Presseberichte, Fotodokumentation
- alle Belege **im Original mit Zahlungsnachweis**; Originale werden auf Wunsch zurückgegeben
- ein Beleg über die eingenommenen Teilnehmerbeiträge
- eine Teilnehmerliste für Gruppen, die über das Programm finanziert werden (Teilnehmerdaten werden nicht weitergeleitet, dienen nur als Beleg für das Bundesamt für Migration u. Flüchtlinge)

Bewirtungsbelege werden nur in Anlehnung an die Richtlinie des Finanzamtes (Stand 1/95) anerkannt (Zweck, Anzahl und Unterschrift der bewirteten Personen sind zwingend erforderlich!).

Fallen bei einer Großveranstaltung Reisekosten bei einer Fahrt mit einem Reiseunternehmen an, so sind mindestens 3 Kostenvoranschläge einzureichen.

Reisekosten von Teilnehmern / Betreuern mit PKW können unter Berücksichtigung des Bundesreisegesetzes abgerechnet werden (Wegstreckenentschädigung: 0,20 Euro).

Die Abrechnung muss von dem für die Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ unterzeichnet sein (rechtsverbindliche Unterschrift). Der **Abrechnungszeitraum von 4 Wochen** ist einzuhalten.

Das Ausfallen einer Maßnahme ist umgehend anzuzeigen, um mit den freiwerdenden Mitteln andere Maßnahmen fördern zu können.

6. SACHBERICHT

Der Sachbericht muss den Verlauf und Erfolg der durchgeführten Veranstaltung aufzeigen. Die Dokumentation ist, soweit möglich, mit Bildmaterial und Presseveröffentlichungen zu belegen.